

Die Sittlichkeit auf der Leiter

Ein junger Galizianer J., klein, schnodderig und tüchtig, hatte ein Wohn- und Schlafzimmer bei zwei Damen G., Beamten- oder Offizierstöchtern die in der Mitte der vierzig stehen, gemietet.

Die G.s wollten den J. aus der Wohnung haben, um anderweitig zu vermieten. Als Grund der Exmissionsklage gaben sie an, dass J. Damenbesuche erhalten habe, im Wesentlichen von Fräulein St., die seit fünf Jahren als seine Braut gilt. Vor dem Mieteinigungsamt wird sie gefragt, ob sie jemals die ganze Nacht über bei J. geblieben sei. »Nein, wohl bis 10, 11 Uhr«, sie habe ihm im Geschäft geholfen, aber nicht

die Nacht über. Nur darum hatte es sich vor dem Mieteinigungsamt gehandelt. Was bis 11 Uhr geschehen, war gleich. Die Klage wurde abgewiesen. J. blieb wohnen. Fräulein G. aber hat sie beobachtet. Nun steht Fräulein St. des Meineids angeklagt vor dem großen Schwurgericht in Moabit. Sie ist 30 Jahre alt, das richtige süße Mädel, mit blonden Locken, unvorbestraft, eine fleißige Angestellte, eine treue Tochter.

Die Angeklagte, die voll Scham ihr Verhältnis zögernd zugibt, bleibt bei ihrer Aussage. Sie sei mit dem J. verlobt.

J. tritt auf. Vors.: »Sind Sie mit der Angeklagten verlobt?« J.: »Nein« – er verbessert sich, er habe die Absicht, sie zu heiraten. »Ja, ich hatte auch andere Damenbesuche.«

Nun kommen die Fräulein G. Die eine ist mager und groß, mit einer langen, dünnen Nase und kenntnislosen, erstaunten Augen. Mit dem Faltenrock, der bis zum Boden reicht, dem langen englischen Mantel, dem Stehkragen die Verkörperung der sittlichen Entrüstung. Die Schwester ist fett mit einem Mopsgesicht.

Die G. und der J. sind Angehörige zweier Planeten, gezwungen durch die Wohnungsnot, Tür an Tür zu hausen. Fräulein G. sah J. und seine Braut im Bett liegen.

Vors.: »Wie konnten Sie das beobachten?«

Zeugin: »Durch die Scheibe.« Vors. »War die so niedrig?«

In dem feinen Deutsch des gebildeten Bürgertums erzählt die Dame: Die Tür hatte Oberlicht. Sie nahm sich eine Leiter um Mitternacht, die Nachttischlampe brannte, und

sie erkannte die St. Die andere G. ist dabei laut auf und ab gegangen, damit das Aufstellen der Leiter nicht gehört werde. Diese Beobachtung aber haben sie nicht dem Fräulein St. vorgehalten, nicht vor dem Mieteinigungsamt erwähnt. Sie haben davon geschwiegen. Dann aber sind die G. umhergegangen und haben Zeugen gesucht.

Einen Säufer, einen längst entlassenen Portier, suchen sie nach vier Jahren auf. Einem Arbeiter haben sie auf seine Antwort, er habe öfter früh eine Dame aus dem Haus kommen sehen, gesagt: »Sie können ruhig sagen, dass es die St. war, denn sie ist es gewesen.« Eine Portiersfrau sah die St. drei-, viermal im Jahre 1920 frühmorgens das Haus verlassen. Die vergräunte Mutter der Angeklagten tritt für ihr Kind ein, nie sei sie die Nacht weg gewesen, sie

»hofft«, der J. werde sie heiraten.

Die Lebenserfahrung spricht dagegen, so führt der Staatsanwalt aus, dass bei einem fünf Jahre dauernden Verhältnis die St. nie nachts da blieb. Das eidliche Zeugnis der G.s und der Portiersfrau zeigt sie des Meineids schuldig. Auf der Heiligkeit des Eids beruht die Rechtspflege. Er beantragt zwei Jahre Zuchthaus, den bürgerlichen Tod.

Die Geschworenen erkennen auf schuldig und sechs Monate Gefängnis. Die Verurteilte schreit auf. Die Mutter stürzt sich verzweifelt auf die Damen G. Der Geliebte, der offensichtlich Angst vor dem Standesamt hatte, will nun das Geschöpf, das aus Scham einen Meineid schwur und nun in hilfloser Angst vor dem Gefängnis schreit, stützen.

Die beiden Fräulein G. gehen, überzeugt von